

Info **Modernisierung von Aufzugsanlagen gemäss ESBA 2008**

1. Juni 2018

Erhöhung der Sicherheit an bestehenden Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen haben eine lange Lebensdauer. Daher entspricht ein vor Jahren eingebauter Aufzug eventuell nicht mehr dem neuesten Stand der Technik. Der Eigentümer der Aufzugsanlage ist jedoch für den sicheren Betrieb des Lifts während seiner Lebensdauer verantwortlich (Art. 58 OR). Die Abteilung Hochbau der Stadt Dübendorf hat dabei die Aufgabe sicherzustellen, dass auch ältere Aufzüge den heutigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Entsprechend werden Aufzugsanlagen periodisch kontrolliert.

In der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) sind unter anderem die Kontrollen (§ 32) und die Anpassungen bestehender Aufzugsanlagen aufgrund der Feststellungen bei den periodischen Kontrollen (§ 33) umschrieben und festgelegt.

Einzelne Kantone haben verbindliche Vorschriften zwecks Erhöhung der Sicherheit des Lifts erlassen. Im Kanton Zürich gilt die ESBA-Richtlinie. Der Kanton Zürich setzt die ESBA-Richtlinie im Rahmen der periodischen Kontrolle um. Es ist das erklärte Ziel des Kantons Zürich, dass das angestrebte, höhere Sicherheitsniveau bei älteren Aufzügen im Jahr 2018 erreicht wird. Ältere Aufzugsanlagen sind durch die Eigentümer **bis Ende 2018** zu modernisieren.

ESBA-Kriterien im Kanton Zürich

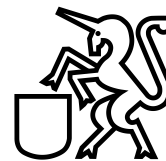
- 1) Antriebssystem mit schlechter Anhaltegenauigkeit
- 2) Ungeeignetes Glas in Schachttüren
- 3) Kritisches Verhältnis von Nutzfläche zur Nennlast
- 4) Kabine ohne Türen
- 5) Fehlende oder unzulängliche Notbeleuchtung in der Kabine
- 6) Fehlende oder unzulängliche Puffer
- 7) Fehlende oder unzulängliche Notrufeinrichtung

Die ESBA-Richtlinie, Ausgabe 2008, gilt nur für Aufzüge, welche noch nicht nach den Normen SN EN 81-1 oder 81-2 erstellt wurden.

Bei der Modernisierung der Aufzugsanlage ist die Verfahrensanweisung des Eidgenössischen Inspektorates für Aufzüge einzuhalten. Diese legt die Sicherheitsanforderungen fest, welche bei einem Umbau zu berücksichtigen sind.

Die Umsetzung der sieben ESBA-Punkte sowie allfällig die Erfüllung des Sicherheitsstandards gemäss SIA-Wegleitung 370/101 (1985) wird anlässlich der nächsten ordentlichen periodischen Kontrolle respektive bei einem vom Anlageneigentümer vorgesehenen/geplanten Aufzugs-Umbau (BBV I / § 32 und § 33) angeordnet.

Bis zur nächstfolgenden periodischen Kontrolle müssen die Umsetzung der sieben ESBA-Punkte sowie allfällig die Erfüllung des Sicherheitsstandards gemäss SIA-Wegleitung 370/101 (1985) abgeschlossen sein. Bei nicht behobenen Mängeln an älteren Aufzugsanlagen wird die Behebung dieser durch die Stadt Dübendorf angeordnet.



Die Umsetzung der ESBA-Richtlinie, Ausgabe 2008, entfällt, falls der bestehende, alte Aufzug durch eine Neuanlage ersetzt wird. Diese Massnahme kann wirtschaftlich sinnvoll sein. Mit einer Neuanlage kann das Sicherheitsniveau zudem zusätzlich angehoben werden.

Die Erstellung von neuen Aufzugsanlagen sowie Umbauten und Modernisierungen von bestehenden Aufzugsanlagen sind bewilligungspflichtig.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Hochbau (Tel. 044 801 67 27) gerne zur Verfügung. Das beauftragte Kontrollorgan der Stadt Dübendorf ist die Roshard AG, Fabrikweg 2, 8306 Brüttisellen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die [Homepage](#) des Hochbauamts der Kantonalen Baudirektion.

Abteilung Hochbau